

Patienteninformation über die Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden **gesondert berechnet** (§ 17 KHEntgG):

a. Ärztliche Leistungen:

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)** in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a Abs. 1 GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. **Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.**

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

Chefärzte	Vertreter
Altmannsberger, Prof. Dr. Hans-Michael Institut für Pathologie und Zytodiagnostik Main-Taunus	PD Dr. A. Battmann
Becht, Prof. Dr. Dr. Walter Eduard Klinik für Urologie und Kinderurologie	Herr U. Witzsch
Kress, Prof. Dr. Bodo Zentralinstitut für Radiologie und Neuroradiologie – Schwerpunkt Neuroradiologie	Herr Dr. Ch. Claus Herr Dr. A. Grabowski
Habler, Prof. Dr. med. Oliver Klinik für Anästhesiologie, Operative Intensivmedizin und Schmerztherapie	<u>Ständige Vertreter:</u> OP: Frau Dr. Klesel Operative Intensivstation: Herr Dr. M. Thörner Oberärzte: Herr Dr. M. Hofferberth Frau Dr. R. Klesel Herr Dr. U. Döbert Herr Dr. C. Schmidt Herr Dr. P. Hofmann Herr Dr. H.-J. Küchler
Düx, Prof. Dr. Markus Zentralinstitut für Radiologie und Neuroradiologie – Schwerpunkt Radiologie	Frau Dr. U. Jäger
Jäger, Prof. Dr. Elke II. Medizinische Klinik Hämatologie – Onkologie	Herr Prof. Dr. Eckhart Weidmann
Kraus, Prof. Dr. Thomas Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Minimal Invasive Chirurgie	Ständiger Vertreter und leitender Oberarzt: Herr Dr. B. Ziegler Vertreter für OP's / Endoskopie und Ambulanz: Herr Dr. B. Göрге Frau Dr. K. Grimm Herr Dr. P. Heinz Herr Dr. D. Wagner
Merz, Prof. Dr. Eberhard Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe	Ständiger Vertreter und leitender Oberarzt: Herr Dr. A. Franzen Weitere Vertreter für OP's und den Kreißsaal: Frau Dr. C. Klein Herr Dr. S. Friederichs

<p>Meyding – Lamadé, Prof. Dr. Uta Neurologische Klinik</p>		<p>Herr Dr. H. Ilsen Herr Dr. V. Jost Herr Dr. C. Schwark Frau Dr. C. Schranz Herr Dr. C. Mohs Herr Dr. D. Czapowski</p>
<p>Rangger, Prof. Dr. Christoph Klinik für Orthopädie, Unfall- und Wirbelsäulenchirurgie</p>		<p>Herr Dr. S. Rogmans Neurochirurgie: Herr Dr. A. Rosenthal</p>
<p>Rossol, Prof. Dr. Siegbert Medizinische Klinik</p>		<p>Frau Dr. B. Koch – Dallendörfer Herr Dr. G. Cieslinski Herr Dr. J. Kilian Herr Dr. W. Stelzel Herr Dr. Bert</p> <p>Schlaflabor: Fr. S. Scholz</p>
<p>Hunfeld, Prof. Dr. Klaus-Peter Zentralinstitut für Laboratoriumsmedizin</p>		<p>Frau Dr. B. Heil</p>
<p>van Kampen, PD Dr. Michael Radioonkologie</p>		<p>Herr Dr. M. Hutter Herr Dr. S. Halir Frau Dr. S. Wetzell Frau M. Gersch – Briebach Frau Dr. Pistorius-Humpich Frau Dr. M. Rößler Herr M. Jooß</p>
<p>Zegelman, Prof. Dr. Max Gefäß- und Thoraxchirurgische Klinik</p>		<p>Frau G. Günther Herr Dr. A. Doermer</p>

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

b. Unterkunft

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer:

Fachabteilung	Preis pro Berechnungstag
Allgemein- und Viszeralchirurgie, Frauenklinik, Gefäß- und Thoraxchirurgie, II. Medizin –Onkologie- Hämatologie, Palliativmedizin, Medizinische Klinik, Radioonkologische Klinik, Unfall-, Wiederherstellungs- und Wirbelsäulenchirurgie, Urologie und Kinderurologie	106,65 €
Neurologische Klinik	97,61 €

Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer:

Fachabteilung	Preis pro Berechnungstag
Allgemein- und Viszeralchirurgie, Frauenklinik, Gefäß- und Thoraxchirurgie, II. Medizin –Onkologie- Hämatologie, Palliativmedizin, Medizinische Klinik, Radioonkologische Klinik, Unfall-, Wiederherstellungs- und Wirbelsäulenchirurgie, Urologie und Kinderurologie	54,78 €
Neurologische Klinik	51,37 €

C. Begleitpersonen

Unterbringung und Verpflegung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson (inkl. 7 % MwSt.): **240,75 €** je Berechnungstag

Unterbringung und Verpflegung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson bei Entbindungen (inkl. 7 % MwSt.): **48,15 €** je Berechnungstag

D. Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen

(1) Das Krankenhaus kann für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird. Patienten, die keine gesetzliche Krankenkassenmitgliedschaft oder keine verbindliche und unwiederrufliche Kostenübernahme ihrer Krankenkasse nachweisen können sowie Selbstzahler (Patienten ohne Versicherung) müssen eine Vorauszahlung leisten. Patienten mit Auslands- und Reiseversicherungen werden als Selbstzahler behandelt.

(2) Sofern der Patient Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart, können sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

(3) Vorauszahlungen sind erstmals bei der Aufnahme und nachfolgend alle 10 Tage zu entrichten. Sie werden als Abschlagszahlungen bei der Schlussrechnung berücksichtigt.

Die 10-tägigen Vorauszahlungen inkl. Behandlung betragen:

	Selbstzahler	Zuzahler
Drei- und Mehrbettzimmer	4.500,00 €	0,00 €
Zweibettzimmer	5.100,00 €	800,00 €
Einbettzimmer	5.600,00 €	1.400,00 €

Stand: Januar 2010